Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 10

Artikel: Doppelbürger-Konkordat

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836514

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für die Wirklichkeit, und der hinzusetzt, aber eben das sei ja das Großartige an seiner Lehre, daß sie nicht geeignet sei für die – für diese, für die bestehende, für die derzeitige – Wirklichkeit. Einem Zeitalter, das dermaßen auf die abschüssige Bahn gekommen ist, muß man nicht etwas sagen, was ihm handlich und dienlich ist, sondern man muß ihm die rettende Wahrheit sagen, die der seinen, in Doktrin und Praxis bekundeten, diametral entgegengesetzt ist.

Darin liegt die prophetische Bedeutung Albert Schweitzers. Er hat hingewiesen auf das Grundübel, an welchem dieses Zeitalter zugrunde zu gehen drohte: die Geringschätzung, die Mißachtung des Lebens. Und er hat diesem Zeitalter die eine, ihm notwendige und heilsame Wahrheit vor Augen gehalten.

Darin liegt auch die revolutionäre Bedeutung Albert Schweitzers. Was für Karikaturen von Revolutionären hat unser Jahrhundert hervorgebracht! Was haben sie revolutioniert? Was haben sie umgestürzt? Sie haben den verhängnisvollen Zeitgeist nicht gestürzt. Sie sind fröhlich in ihm mitgeschwommen und haben gemeint, sich darin wenn möglich mehr als andere hervortun zu müssen, indem sie erst recht zeigten, daß Menschenleben für sie nicht zählen. Sie haben dem Zeitgeist nicht widerstanden, sie haben ihn nicht gestürzt, sie haben ihm viel mehr gedient, haben ihn bestätigt und gefördert und halten sich für befugt, ihn vollends zum Siege zu führen: Die sich für die einzig wahren Revolutionäre halten, erklären heute, daß auch der Atomkrieg sie nicht zu schrecken vermöge, sondern in ihrer Vision durchaus seinen möglichen und positiven Platz habe.

Diesem, das zwanzigste Jahrhundert kennzeichnenden, Reaktion und Revolution als Zwillingsbrüder auf eine Ebene stellenden Zeitgeist hat Albert Schweitzer die andere, die prophetische, die revolutionäre Wahrheit entgegengehalten, die Ehrfurcht vor dem Leben, und er hat sie nicht nur in seinen Worten, sondern in seiner Existenz vertreten. Ihm gegenüber ist es mit Nobelpreisen und ehrenden Nachrufen und eines Tages vielleicht mit einem Denkmal nicht getan. Er fordert ein Zeitalter heraus zur Entscheidung: weitermachen oder umkehren.

Otto Hürlimann, Volksrecht 6. 9. 1965

Doppelbürger-Konkordat

Beitritt des Kantons Obwalden

Am 14. Juli 1965 hat der Bundesrat von dem vom Kanton Unterwalden ob dem Wald auf den 31. Dezember 1965 erklärten Rücktritt von der «Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen» (vom Bundesrat genehmigt am 28. Mai 1926) Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er den Beitritt des Kantons Unterwalden ob dem Wald zur «Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern» (vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 1963) festgestellt. Er hat bei dieser Gelegenheit bestimmt, daß die Verwaltungsvereinbarung im Verhältnis des Kantons Unterwalden ob dem Wald zu den Kantonen, die ihr schon angehören, am 1. Januar 1966 wirksam wird. Die Zahl der Kantone, die der Vereinbarung von 1963 angeschlossen sind, erhöht sich damit auf neunzehn. Der Vereinbarung von 1926 gehören noch an die Kantone Schaffhausen, Graubünden und Genf. (Mitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 30. August 1965.)